

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer und Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/5400 –

Eigenverbrauch von Cannabis

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5400 – vom 13. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesverfassungsgericht entschied im sogenannten Cannabis-Beschluss, dass eine Strafverfolgung nicht stattfinden soll in Fällen, in denen es ausschließlich um den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen geht und eine Fremdgefährdung nicht vorhanden ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind angehalten, hier entweder nach § 29 Abs. 5 BtMG von der Strafe abzusehen oder wegen des geringen Unrechtsgehalts der Tat von den §§ 153 ff. StPO oder § 31 a BtMG Gebrauch zu machen. Gemäß § 31 a BtMG kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Zur Umsetzung von § 31 a BtMG legten die Bundesländer mit den sogenannten Richtlinien zur Anwendung des § 31 a BtMG die Grenzen für die geringe Menge fest. In Rheinland-Pfalz wurde diese sogenannte Eigenverbrauchsgrenze von Cannabis durch das Ministerium der Justiz im Jahr 2012 von 6 auf 10 Gramm heraufgesetzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Was bedeutet gelegentlicher Konsum von Cannabis aus strafrechtlicher Sicht?
2. Nach welchen Kriterien stellen die Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen in der Praxis nach den Richtlinien Nr. 2.1.3 die Ermittlungen auch im Wiederholungsfall von Besitz geringer Mengen Cannabis ein?
3. Warum gibt es nach Kenntnis der Landesregierung gemäß den Richtlinien zu Nr. 2.1.3 und bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen keine deutschlandweit einheitlichen zeitlichen Abstände für eine erneute Einstellung gemäß § 31 a BtMG?
4. Genügen die Richtlinien den im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 formulierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zum gelegentlichen Eigenverbrauch?

Das Ministerium der Justiz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung der in § 31 a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bezeichneten Straftaten bei Ermittlungsverfahren gegen erwachsene Beschuldigte werden in Rheinland-Pfalz durch die „Richtlinien zur Anwendung von § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes in Betäubungsmittelsachen betreffend Haschisch und Marihuana“ konkretisiert (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. August 1994, JBl. 1994, S. 257, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 20. Januar 2012, JBl. 2012, S. 9). Die Richtlinien beruhen – wie die anderer Bundesländer – auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem Beschluss vom 9. März 1994 – 2 BvR 2031/92 –. Danach haben die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf das Übermaßverbot in der Regel von der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten abzusehen, soweit Cannabisprodukte nur in geringen Mengen und ausschließlich zum gelegentlichen Eigenverbrauch ohne Fremdgefährdung erworben und besessen werden. Verursacht die Tat hingegen eine Fremdgefährdung, etwa weil sie in Schulen, Jugendheimen, Kasernen oder ähnlichen Einrichtungen stattfindet oder von einem Erzieher, von einem Lehrer oder einem mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträger begangen wird und Anlass zur Nachahmung gibt, kann eine größere Schuld und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen.

Gemäß den rheinland-pfälzischen Richtlinien sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat gemäß § 31 a BtMG in der Regel ab, wenn sich die Tat auf nicht mehr als 10 Gramm Haschisch oder Marihuana bezieht, der Umgang mit dieser Menge lediglich dem Eigenverbrauch diene und eine Fremdgefährdung ausgeschlossen war. Ein Absehen von der Verfolgung ist gemäß Ziffer 2.1.3 der Richtlinien auch bei wiederholter Tatbegehung zum gelegentlichen Eigenverbrauch nicht ausgeschlossen.

Der Begriff des „gelegentlichen Konsums“ wird weder im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 noch in höchstgerichtlichen Entscheidungen zum BtMG genau definiert. Unter Berücksichtigung des Wortsinns des Begriffs „gelegentlich“ ergibt sich, dass ein „gelegentlicher“ Konsum eine geringere Konsumfrequenz voraussetzt als ein „regelmäßiger“ Konsum, nach der Zahl der Konsumvorgänge aber mehr erfordert als einen nur einmaligen Konsum. Folgerichtig sehen die Richtlinien in Ziffer 2.1.3 daher vor, dass (selbst) bei wiederholter Tatbegehung ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 31 a BtMG nicht ausgeschlossen ist. Inhaltlich knüpft diese Regelung einer erneuten Einstellung weder an das Vorliegen besonderer Umstände, noch kommt diese nur im Ausnahmefall in Betracht.

Die Staatsanwaltschaften haben vielmehr jeweils unter Berücksichtigung sämtlicher tatrelevanter Erkenntnisse des Einzelfalls – hierzu zählt auch die Frage, wie oft, in welchen zeitlichen Abständen und mit welchen Mengen die oder der Beschuldigte bereits betäubungsmittelrechtlich in Erscheinung getreten ist – zu prüfen, ob die Grenze des gelegentlichen Eigenverbrauchs überschritten ist und aus diesem Grund die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 31 a BtMG – geringe Menge zum Eigenverbrauch, Fehlen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und geringe Schuld der Täterin bzw. des Täters – nicht mehr gegeben sind.

Die rheinland-pfälzischen Richtlinien erfüllen somit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Sie enthalten sachgerechte Abgrenzungsmerkmale und ermöglichen den Strafverfolgungsbehörden eine differenzierte Reaktion auf Drogendelinquenz.

Zu Frage 3:

Die Entscheidung über das Absehen von der Strafverfolgung nach § 31 a BtMG hat auch bei wiederholter Tatbegehung – wie in der Antwort zu den Fragen 1, 2 und 4 dargestellt – einzelfallorientiert zu erfolgen. Eine schematische Festlegung bestimmter Zeiträume verbietet sich aufgrund der Vielgestaltigkeit der zu beurteilenden Lebenssachverhalte und der Notwendigkeit einer Feststellung der individuellen Schuldschwere.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1994 keine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung einer einheitlichen Verfolgungspraxis gefordert. Das Gericht hält es für ausreichend, wenn die Länder für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften sorgen. Dies kann durch eine Steuerung über Verwaltungsvorschriften geschehen. Diese Forderung des Bundesverfassungsgerichts gründete insbesondere auf den im „Bericht der Bundesregierung über die Rechtsprechung nach den strafrechtlichen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes in den Jahren 1985 bis 1987“ (Bundestagsdrucksache 11/4329) enthaltenen Feststellungen zu extrem unterschiedlichen Einstellungsquoten bei Cannabistären mit Kleinmengen zum Eigenverbrauch, die sich in den einzelnen Bundesländern zwischen 5,9 Prozent und 75,6 Prozent bewegten.

Die von den Bundesländern erlassenen Richtlinien und Vorgaben zur Steuerung der Einstellungspraxis sind ein taugliches Instrument, um solch extreme Unterschiede in der Strafverfolgung zu vermeiden und gleichzeitig regionale Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Diese Praxis widerspricht in einem Bundesstaat mit föderaler Strafverfolgung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht dem Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit.

Herbert Mertin
Staatsminister